



Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung?
2. Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme;
3. Einschränkung des Einkaufs bis auf 10,00 Mark monatlich,
4. Arrest bis zu 14 Tagen.

Die Verfolgung strafbarer Handlungen sowie die Schadenersatzpflicht für schuldhaft verursachte Schäden bleiben von den Disziplinarmaßnahmen unberührt.

Sicherungsmaßnahmen werden gegen aufgenommene Personen angewandt, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Angehörige der Untersuchungshaftanstalt oder andere Personen, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung von Angriffen auf die eigene Person erforderlich sind .

10. Meldungen, Beschwerden, Eingaben und Mitteilungen

Meldungen an den Staatsanwalt, den Untersuchungsführer, den Leiter der Untersuchungshaftanstalt sowie zur medizinischen Behandlung sind unmittelbar nach dem Frühstück bzw. während des Durchgangs des Offiziers vom Dienst mündlich abzugeben.

Liegen besonders dringende Gründe vor, kann eine diesbezügliche Meldung sofort an einen Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt erfolgen.

Zur Einreichung von Beschwerden, Eingaben oder Mitteilungen haben sich aufgenommene Personen beim Untersuchungsführer, beim Leiter der Untersuchungshaftanstalt oder beim zuständigen Staatsanwalt zu melden.

Beschwerden, Eingaben bzw. Mitteilungen sind mündlich ,oder in schriftlicher Form vorzubringen.

Es ist aufgenommenen Personen nicht gestattet.

- sich in derselben Angelegenheit gleichzeitig an mehrere Organe zuwenden,
- gemeinsam mit anderen aufgenommenen Personen Beschwerden bzw. Eingaben an die zuständigen Organe zu richten.